



Bundesamt für Raumentwicklung
Office fédéral du développement territorial
Ufficio federale dello sviluppo territoriale
Federal Office for Spatial Development

Richtplan
Kanton Zug

Prüfungsbericht

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	4
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	4
2.2	Prüfungsvoraussetzungen	4
2.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	5
2.4	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	5
3	VERFAHREN, INHALT UND FORM	7
3.1	Verfahren der Richtplanerarbeitung	7
3.1.1	Zusammenarbeit mit dem Bund	7
3.1.2	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen	7
3.1.3	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	8
3.2	Grundlagen der Richtplanung	8
3.2.1	Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung	8
3.2.2	Weitere Grundlagen	9
3.3	Inhalt des Richtplans	9
3.3.1	Allgemeine Anforderungen	9
3.3.2	Siedlung	10
3.3.3	Natur und Landschaft	14
3.3.4	Verkehr	16
3.3.5	Versorgung, Entsorgung, weitere Raumnutzungen	18
3.3.6	Agglomerationsprogramm	20
3.4	Form des Richtplans	21
3.4.1	Richtplantext	21
3.4.2	Richtplankarte	21
3.4.3	Erläuterungen	22
3.5	Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle des Richtplans	22
4	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	23
	ANHANG 1: DETAILBEMERKUNGEN DER BUNDESSTELLEN	25

1 Gesamtbeurteilung

Der gesamthaft überarbeitete Richtplan des Kantons Zug zeigt klar und thematisch umfassend die erwünschte räumliche Entwicklung im Kanton und die für das Erreichen der gesetzten Ziele erforderlichen Massnahmen. Er stützt sich auf ein Raumordnungskonzept und ist das Ergebnis einer breiten Mitwirkung im Kanton und der Zusammenarbeit mit dem Bund. Der Richtplan ist das zentrale raumordnungspolitische, strategische Führungsinstrument des Kantons. Die erreichte hohe Qualität des kantonalen Richtplans Zug bietet Gewähr, dass die räumliche Entwicklung mit diesem Instrument in eine Richtung gelenkt werden kann, die mit den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und den Anliegen des Bundes in Übereinstimmung steht.

Der Kanton geht in seinen räumlichen Vorstellungen von einem erheblichen Wachstum von Bevölkerung und Beschäftigten aus. Die hohe Standortgunst des Kantons versetzt den Kanton in der Tat in die Lage, relativ hohe und zugleich realistische Annahmen zu treffen. Mit der Schaffung von Siedlungserweiterungsgebieten bezeichnet der Kanton die Perimeter des damit verbundenen zukünftigen Siedlungswachstums.

Der Kanton Zug stützt sich auf hohe Wachstumsannahmen der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung. Im vorliegenden Prüfungsbericht wird das vom Kanton erwünschte Siedlungswachstum kritisch gewürdigt und dem Kanton empfohlen, im Rahmen der Erweiterung der Bauzonen sehr grosse Zurückhaltung zu üben.

Der Prüfungsbericht des ARE äussert zu einzelnen Richtplanbeschlüssen noch Vorbehalte. Es betrifft im Sachbereich Siedlung u. a. die Regelungen des Kantons zu den Weilerzonen, wo die bauliche Weiterentwicklung näher an die bundesgesetzlichen Vorgaben gerückt werden muss. Im Sachbereich Verkehr sind in einzelnen Richtplanbeschlüssen zu Infrastrukturvorhaben noch Ergänzungen und textliche Präzisierungen anzubringen. Aufgrund der noch ungelösten Konflikte zwischen Landschaftsschutzanliegen im Perimeter des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) und dem Deponievorhaben Stockeri soll das genannte Vorhaben von der Genehmigung ausgenommen werden. Das ARE wird mit den Betroffenen nach Lösungen suchen.

Zwar enthalten die Anträge an die Genehmigungsbehörde einige Genehmigungsvorbehalte (siehe Kap. 4 des vorliegenden Prüfungsberichtes). Dies ändert aber nichts am Gesamtergebnis der Richtplanprüfung: Es ist dem Kanton gelungen, eine qualitativ hoch stehende Grundlage der Raumordnungspolitik des Kantons zu schaffen.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Mit Schreiben vom 22. März 2004 reichte die Baudirektion des Kantons Zug den kantonalen Richtplan 2004 beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Genehmigung durch den Bundesrat ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Zug lagen folgende Dokumente bei:

- Kantonaler Richtplan, Richtplantext, beschlossen vom Kantonsrat am 28. Januar 2004
- Regierungsratsbeschluss vom 16. März 2004, Raum- und Siedlungsplanung, Genehmigung des kantonalen Richtplans durch die Bundesbehörden

Anlässlich der Präsentation des kantonalen Richtplans durch den Kantonsplaner für die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vom 28. April 2004 beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) wurde zusätzlich eine Übersicht über die Berücksichtigung des Vorprüfungsberichtes des Bundes vom 19. Februar 2003 zum Entwurf des kantonalen Richtplans vom Oktober 2002 zur Verfügung gestellt.

Die eingereichten Unterlagen genügen den Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, um auf das Gesuch einzutreten.

2.2 Prüfungsvoraussetzungen

Der zur Genehmigung eingereichte Richtplan wurde am 28. Januar 2004 vom Kantonsrat in Übereinstimmung mit § 2 und 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes beschlossen.

Der Regierungsrat beauftragte mit Beschluss vom 16. März 2004 die Baudirektion, den Richtplan dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Gesuch um Genehmigung wurde mit Datum vom 22. März 2004 eingereicht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind und auf das Gesuch eingetreten werden kann.

2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergeleiteten Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

Als Raster für die in diesem Bericht vorgenommene Prüfung dient der vom EJPD/BRP publizierte Ordner «DER KANTONALE RICHTPLAN - LEITFADEN FÜR DIE RICHTPLANUNG».

2.4 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 6. April 2004 wurden die Mitglieder der ROK über den Eingang des Genehmigungsgesuchs des Kantons und über die wichtigsten Schritte des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens informiert.

Am 28. April 2004 stellte der Kantonsplaner den Richtplan den interessierten Mitgliedern der ROK im ARE vor und beantwortete Fragen der einzelnen Bundesstellen.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2004 wurden die Nachbarkantone (Zürich, Luzern, Schwyz und Aargau) ersucht, zum Richtplan des Kantons Zug Stellung zu nehmen. Alle Nachbarkantone haben sich zum Richtplan geäussert. Die Bemerkungen sind in den relevanten thematischen Kapiteln des Prüfungsberichtes aufgenommen.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2004 wurden die Mitglieder der ROK eingeladen, zum Vorbericht des Prüfungsberichtes Stellung zu nehmen. Die im Rahmen der Ämterkonsultation vom 16. bis 27. August 2004 eingegangenen Bemerkungen wurden berücksichtigt.

Der kantonalen Fachstelle für Raumplanung wurde mit E-Mail vom 3. September 2004 Gelegenheit geboten, zum Entwurf des Prüfungsberichtes Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 13. September 2004 hat die kantonale Fachstelle verschiedene Hinweise angebracht. Sie wurden am 23. September 2004 im Rahmen eines Gesprächs

im ARE mit dem Zuger Kantonsplaner diskutiert und im vorliegenden Prüfungsbericht soweit wie möglich berücksichtigt.

Mit Brief vom 29. November 2004 an den Baudirektor des Kantons Zug wurde dem Kanton Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentswurf und den Anträgen an die Genehmigungsbehörde zu äussern. Mit Schreiben vom 22. Februar 2005 an den Vorsteher des UVEK hat der Regierungsrat des Kantons Zug, gestützt auf die Konsultation der elf Einwohnergemeinden, der betroffenen kantonalen Fachstellen sowie der kantonsrätlichen Planungskommission zum Prüfungsbericht und den Genehmigungsanträgen Stellung genommen. Die Anträge des Kantons wurden im vorliegenden Prüfungsbericht mehrheitlich berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 30. März 2005 an den Vorsteher des UVEK hat die Baudirektion des Kantons Zug die Gründe für die Festsetzung der Deponie Stockeri erläutert und für den Fall der Nicht-Genehmigung dieser Festsetzung durch den Bundesrat den Antrag auf ein Bereinigungsverfahren nach Art. 12 RPG gestellt (siehe dazu Ziff. 3.3.5.

3 Verfahren, Inhalt und Form

3.1 Verfahren der Richtplanerarbeitung

3.1.1 Zusammenarbeit mit dem Bund

Im Vorfeld der Gesamtüberarbeitung des Richtplans hat der Kanton Zug das Raumordnungskonzept Zug (ROK-ZG) erarbeitet. Am 25. Januar 2001 orientierte der Kantonsplaner die ROK über das Raumordnungskonzept. Mit Schreiben vom 18. April 2001 hat das ARE dazu Stellung genommen.

Anschliessend hat der Kanton Zug mit Schreiben vom 26. Februar 2002 dem ARE den Vorentwurf zum kantonalen Richtplan zu einer Vorkonsultation zugestellt. Nach einer Konsultation bei einem kleinen Kreis von ROK-Mitgliedern hat das ARE am 25. Juni 2002 dazu Stellung genommen.

Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit dem Bund bildete die zwischen November 2002 und Februar 2003 parallel zur öffentlichen Mitwirkung durchgeführte Vorprüfung des Entwurfs des Richtplans vom Oktober 2002. Die Übersicht des Kantons über die Berücksichtigung des Vorprüfungsberichts des Bundes vom 19. Februar 2003 zeigt auf, dass ein grosser Teil der Anregungen, welche die Bundesstellen im Rahmen der Vorprüfung eingebracht haben, berücksichtigt worden ist.

Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfüllt die Anforderungen.

3.1.2 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen

Auf der Richtplankarte werden die relevanten Koordinationsaufgaben mit jedem Nachbarkanton aufgelistet. Zur Information werden in den angrenzenden Gebieten auch die wichtigsten Inhalte dargestellt.

Die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen erfolgte sowohl im Rahmen der Erarbeitung des ROK-ZG als auch im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zum Richtplan. Zudem sieht der Kanton regelmässige Kontakte mit den Nachbarkantonen zur Behandlung von Koordinationsaufgaben vor; zum Teil wurde dies bereits umgesetzt.

Im Rahmen der Prüfung des Richtplans haben sich alle Nachbarkantone geäussert. Ihre Bemerkungen sind in den entsprechenden thematischen Kapiteln des Prüfungsberichts enthalten.

Die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen erfüllt die Anforderungen.

3.1.3 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die öffentliche Mitwirkung fand zwischen November 2002 und Januar 2003 statt. Es fanden vier öffentliche Veranstaltungen und drei Fachpodien statt; ein Flyer wurde an alle Haushalte versandt. Beim Kanton sind 350 Stellungnahmen zum Richtplanentwurf eingegangen. In der Folge fanden verschiedene Bereinigungsrunden statt, im Rahmen derer die verschiedenen Eingaben gewichtet und behandelt wurden.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfüllt die Anforderungen.

3.2 Grundlagen der Richtplanung

3.2.1 Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung

Die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung sind im ROK-ZG festgelegt. Dieses ist nach einer öffentlichen Mitwirkung am 11. September 2001 vom Regierungsrat des Kantons Zug beschlossen worden.

Die Ziele des ROK-ZG wurden in leicht angepasster Form in den kantonalen Richtplan integriert und als verbindlich erklärt. Sie sind untergliedert in die übergeordneten Ziele der kantonalen Raumordnungspolitik, die Ziele zur Siedlung, zum Verkehr sowie zur Landschaft und Umwelt.

Die Prognosen für die Entwicklung von Bevölkerung und Beschäftigten für das Jahr 2020 sowie deren räumliche Verteilung werden als Grundlage für die weiteren Planungen des Kantons und der Gemeinden bezeichnet. Der Kanton Zug geht von einem Bevölkerungswachstum von rund 99'000 (Basis Jahr 2000) auf 127'000 Einwohner im Jahr 2020 aus. Bei den Beschäftigten geht der Kanton von einem Wachstum von rund 60'000 (Basis 1998) auf 75'000 im Jahr 2020 aus. Die Wachstumsannahmen für Einwohner und Beschäftigte liegen damit über den Werten des ROK-ZG (Einwohner max.: 125'000; Beschäftigte max.: 70'000). Die Annahmen des Kantons Zug für das Bevölkerungswachstum liegen erheblich über den Prognosen des Bundesamtes für Statistik (BFS), welche für den Kanton Zug je nach Szenario von einer Bevölkerung von 110'604 bzw. 116'489 Einwohnern im Jahr 2020 ausgehen. Der Kanton Zürich bezeichnet die Annahmen des Zuger Bevölkerungswachstums als bemerkenswert. Für den Bund sind die Annahmen des Kantons zum Bevölkerungswachstum nicht verbindlich, er nimmt sie zur Kenntnis.

Die Bevölkerungsprognosen des Kantons drücken die Bereitschaft für ein starkes Siedlungswachstum aus. Die hohe Standortgunst des Kantons erlaubt es dem Kanton,

hier vergleichsweise optimistische Ziele zu setzen. Die Frage, ob die Richtplanung in der Lage ist, dieses Wachstum in eine Richtung zu lenken, welche die besondere Standort- und Lebensqualität des Kantons sichert, wird in den Kapiteln 3.3 ff thematisiert. Die begleitenden Ziele der kantonalen Richtplanung stehen im Übrigen in Übereinstimmung mit den raumplanerischen Grundanliegen des Bundes und stellen eine zweckmässige Orientierungshilfe für die Richtplanung dar.

Die Anforderungen an die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung sind erfüllt. Die Annahmen des Kantons zur Entwicklung der Bevölkerung und der Beschäftigten bis 2020 sind für den Bund nicht verbindlich, sie werden vom Bund zur Kenntnis genommen (siehe Kap. 4, Ziff. 4).

3.2.2 Weitere Grundlagen

Weitere für die Erarbeitung und Umsetzung des Richtplans wesentliche Grundlagen von Bund und Kanton (Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, Planungen, Studien) sind im Richtplantext und im Anhang aufgeführt. Die Teilrichtpläne Verkehr (2002), Abfallanlagen (2003), Abbau- und Rekultivierungsgebiete (1997) sowie Naturschutzgebiete (1993) sind in den Richtplan integriert worden.

Die Übersicht über die Grundlagen erfüllt die Anforderungen.

3.3 Inhalt des Richtplans

3.3.1 Allgemeine Anforderungen

Die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung sind im Richtplan zweckmässig umgesetzt.

Der Richtplan macht Vorgaben in verschiedenen Bereichen, die in die Planungshoheit des Bundes fallen. Im Rahmen der Richtplanung ist in geeigneter Weise auf die Planungen des Bundes hinzuweisen. Der Kanton kann dabei seine Haltung zu planerischen Entscheiden im Kompetenzbereich des Bundes festlegen. Allenfalls kann er z. B. Trassees auch freiwillig mit planerischen Mitteln freihalten¹. Soweit der Bund in seinem Kompetenzbereich noch über keine übergeordnete Planung (Sachplan oder Konzept) verfügt, hat die Praxis zugelassen, dass entsprechende Festlegungen im kantonalen Richtplan erfolgen. Voraussetzung ist allerdings, dass sich der Bund und

¹ Bundesplanungen können auch Auswirkungen auf die kantonale und kommunale Planung in der Umgebung haben. So sind entlang des Trassees einer künftigen Eisenbahnlinie eher Nutzungen vorzusehen, welche nicht besonders lärmempfindlich sind. Selbstverständlich bleiben die entsprechenden planerischen Massnahmen im Kompetenzbereich der Kantone.

der Kanton bezüglich des Inhalts einig sind.

3.3.2 Siedlung

Die **Ausgangslage** der Besiedlung (Bauzonen, unüberbaute Bauzonen, Bauzone mit speziellen Vorschriften, Zuger Ortsbild und Inventar der Ortsbilder von nationaler Bedeutung ISOS sowie öffentliche Bauten und Anlagen) ist in den Erläuterungen des Richtplantextes, in den vier Grundlagenkarten, insbesondere in der „Grundlagenkarte Siedlung“ sowie in der Richtplankarte thematisch umfassend und klar dargestellt.

Im Zentrum der **richtungsweisenden Festlegungen** zur Siedlungsentwicklung stehen die **Siedlungserweiterungsgebiete**. Der Kanton setzt die zur Sicherstellung des vorgesehenen Wachstums der Einwohner erforderlichen Siedlungserweiterungsgebiete fest. Er weist darauf hin, dass sie gegenüber dem Richtplanentwurf vom Oktober 2002 um rund 40 Hektaren verkleinert wurden. (Das ARE hatte im Vorprüfungsbericht eine Überprüfung des Umfangs der Siedlungserweiterungsgebiete im Hinblick auf eine Verkleinerung angeregt.) Im Gegensatz zum Richtplanentwurf fehlen nun aber Angaben zum neu festgesetzten Total und zur Aufteilung unter den einzelnen Gemeinden. Wir empfehlen dem Kanton, im Rahmen der weiteren Umsetzung des Richtplans hier eine bessere Transparenz zu schaffen.

Die Konzeption des Kantons, die Gebiete für die längerfristige Siedlungsentwicklung räumlich konkret auszuweisen und im Richtplan festzusetzen, überzeugt. Damit kann die weitere Zersiedelung der Landschaft gebremst und eine Siedlungsentwicklung gefördert werden, die nicht kurzfristigen, wechselhaften Zwängen und Zufälligkeiten, sondern einem übergeordneten Gestaltungswillen folgt. Allerdings werfen die Konzeption des Kantons und der Umfang der Siedlungserweiterungsgebiete auch Fragen auf, zu denen sich der Richtplan nicht explizit äussert:

1. Die Wohnzonen im Kanton sind gemäss neuesten Berechnungen des Kantons zu 83 % überbaut. Bei den Mischzonen und den Industrie- und Gewerbezonnen sind die Anteile der noch unüberbauten Bauzonen noch höher. Viele der nicht überbauten Bauzonen sind nach Angaben des Kantons wegen Erschliessungsproblemen oder wegen fehlendem Willen der Besitzer zur Überbauung oder zum Verkauf nicht verfügbar. Der Richtplanbeschluss S 1.1.2 fordert die Gemeinden zwar auf, für die Verfügbarkeit der Bauzonen zu sorgen. Kantonale Vorgaben wären hier aber nützlich, da auf kommunaler Ebene der Handlungsspielraum häufig sehr begrenzt ist.
2. Mit der Festsetzung der Siedlungserweiterungsgebiete sind zwar noch keine Bauzonen bezeichnet – dies geschieht erst im Rahmen der Nutzungsplanung. Der Kanton äussert sich im Richtplan nicht dazu, wie er in Umsetzung von Art. 5 RPG

den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vor- und Nachteilen, die durch Planungen – in diesem Falle die Erweiterung der Bauzonen - entstehen, regeln will.

3. Die Siedlungserweiterungsgebiete überlagern Fruchtfolgeflächen (FFF) im Umfang von rund 60 ha. Bei einer Umzonung in Bauzonen kann ein Widerspruch zum Gebot der dauerhaften Sicherung der FFF gemäss Sachplan des Bundes entstehen (siehe dazu Ausführungen in Kap. 3.33).
4. Siedlungserweiterungen sind verbunden mit Kosten für den Bau, Betrieb und vor allem den längerfristigen Werterhalt der Infrastruktur (insbes. Strassen, Versorgung und Entsorgung) sowie mit sogen. Sprungkosten, die der Öffentlichkeit beim Siedlungswachstum für den Neubau oder der Erweiterung von zentralen Einrichtungen (z. B. in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Sicherheit) anfallen.

Im Rahmen der laufenden Umsetzung des Richtplans sollte der Kanton Zug den aufgeworfenen Fragen die notwendige Beachtung schenken und von der Ausscheidung neuer Bauzonen innerhalb der Siedlungserweiterungsgebiete grosse Zurückhaltung üben.

Der Kanton hat mit dem Richtplanbeschluss S 1.2.2 die Voraussetzungen umschrieben, die für die **Ausscheidung von Bauzonen** innerhalb der Siedlungserweiterungsgebiete gelten. Der Kanton hat damit auf die kritischen Einwände des Vorprüfungsberichtes reagiert. Wir begrüssen insbesondere die Vorgabe an die Gemeinden (S 1.1), bei der Revision der Nutzungsplanung auch Auszonungen, z. B. von nicht verfügbaren Wohnzonen und landschaftlich empfindlichen Bauzonen, zu prüfen.

Mit den **Siedlungsbegrenzungslinien** setzt der Kanton Vorgaben für die räumliche Entwicklung fest (S 2.1). Dieser aus übergeordneter Sicht gesetzte verbindliche Rahmen ist ein sehr zweckmässiges Vorgehen, die Entwicklung der Siedlungsstruktur zielgerichtet, grossräumig und langfristig zu steuern.

Standorte von **Einkaufszentren und Fachmärkten** haben erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung und können, namentlich wegen der hohen Publikumsfrequenzen, zu hohen Luft- und Lärmbelastungen und zu einem hohen Raumbedarf für den privaten Motorfahrzeugverkehr führen. Der Kanton will, dass neue Einkaufszentren und Fachmärkte nur in den Kernzonen oder in Gebieten mit guter Erschliessung zu stehen kommen (S 4.1). Der Kanton schafft mit diesem wichtigen Standortentscheid klare und raumplanerisch zweckmässige Randbedingungen für die Investoren und die kommunalen Behörden. Mit Blick auf die Anliegen der Luftreinhaltung, die insbesondere im Siedlungsgebiet von erhöhter Bedeutung sind, sowie die Erhaltung der Siedlungsqualität in der Agglomeration wäre hier der Hinweis auf die Priorität der ÖV-Erschliessung nützlich gewesen.

Der Kanton hat auf der Grundlage von städtebaulichen Abklärungen die Erstellung von **Hochhäusern** auf den Teilraum 1 beschränkt. Zwar sind die Vorgaben des Richtplans gegenüber dem Richtplanentwurf leider etwas abgeschwächt worden, die Einbindung städtebaulicher Anliegen in die kantonale Richtplanung bleibt aber beispielhaft.

Dem Antrag des Bundes im Vorprüfungsbericht, die Schaffung und raumplanerische Sicherung eines Standplatzes für **Fahrende** und mindestens eines Durchgangsplatzes aufzunehmen, wurde teilweise entsprochen (S 1.7, 1 Durchgangsplatz). Wir empfehlen hier die frühzeitige Abstimmung mit dem/den Nachbarkanton(en).

Eine zweckmässige Umsetzung der Ziele des ROK-ZG findet sich in den Festlegungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der **Siedlungsqualität**. Mit den Regelungen zu den Bauzonen für Gebiete mit historisch wertvollen Gebäuden schafft der Kanton auf grundsätzlich zweckmässige Art die raumplanerischen Voraussetzungen für die Erhaltung und geordnete Weiterentwicklung.

Der Kanton ermächtigt die Gemeinden, unter dem Titel **Spezialzonen** Bauzonen mit speziellen Vorschriften zu bezeichnen, um an 11 speziell bezeichneten Orten historisch wertvolle Gebäude und Anlagen mit ihrer Umgebung zu erhalten und zu entwickeln (S 6). Ein Grossteil der Standorte gliedert sich an heute rechtskräftige Bauzonen an, bei den anderen könne von einer Erhaltungszone gesprochen werden. Im Gegensatz zum Richtplanentwurf vom Oktober 2002 sieht nun der Richtplan keine obligatorische Bebauungsplanpflicht mehr vor.

Erhaltungszonen, wie sie für Gebäudegruppen zulässig sind, die isoliert von den eigentlichen Bauzonen liegen und einen geringen bestehenden Gebäudebestand aufweisen, stellen keine Bauzonen dar. In derartigen Spezialzonen müssen sich die Veränderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in ihrer gesamten Summe und Bedeutung im Rahmen dessen halten, was gemäss den Artikeln 16a, 24 – 24d und 37a RPG gilt. Die Nutzungsplanung darf nicht dazu missbraucht werden, die strengen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen zu unterlaufen. Sie kann jedoch dazu dienen, im Rahmen des ausserhalb der Bauzonen Zulässigen eine optimierte Lösung zu treffen. Diesem Umstand ist dadurch Rechnung zu tragen, dass in S 6.1 der Begriff „Bauzone“ durch „Zonen“ ersetzt wird.

Es ist nicht ersichtlich, wie das Ziel derartiger Spezialzonen zur Erhaltung allfälligen Entwicklung historisch wertvoller Gebäude und Anlagen ohne Bebauungsplanpflicht oder zumindest detaillierte Vorschriften in der Bauordnung erreicht werden könnte. Eine entsprechende Präzisierung ist im Beschluss S 6.1.2 aufzunehmen.

In L 3.1.1 setzt der Kanton 25 Orte fest, an denen die Gemeinden **Weilerzonen** ausscheiden können, um die Kleinsiedlungen zu erhalten und massvoll weiterzuentwi-

ckeln. Der Perimeter der Weilerzone ist eng zu fassen. § 18 Abs. 1 PBG bestimmt, dass Weilerzonen keine Bauzonen sind.

Im Gegensatz zum Richtplanentwurf sind in der nun zu genehmigenden Fassung folgende Kriterien weggefallen:

- Neue freistehende Bauten sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern sie nicht landwirtschaftlich bedingt sind;
- keine erheblichen Neuerschliessungen und Parkplätze;
- keine neuen publikumsintensiven oder sonst störenden Gewerbe.

Mit Blick auf den Umstand, dass die festgesetzten Orte zwischen 3 und ca. 12 bewohnte Gebäude aufweisen, können die verbleibenden Vorgaben nicht als für den Vollzug bezüglich der 25 festgesetzten Orte genügende Grundlage angesehen werden. Art. 33 RPV spricht nur von Erhaltung, nicht auch von massvoller Weiterentwicklung bestehender Kleinsiedlungen. Je kleiner ein Siedlungsansatz ist, desto geringer sind die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten, die zugestanden werden können, bzw. umso gewichtigere sachliche Gründe müssen vorliegen, um eine bestimmte zusätzliche Entwicklung zulassen zu können.

Das Manko im Richtplan kann entweder dadurch beseitigt werden, dass strengere und allenfalls differenziertere Vorgaben für die zulässige Siedlungsentwicklung gemacht werden, oder dass gewisse Orte aus der Liste der Weiler entfernt werden. Im Lichte der durch den Kanton getätigten Vorarbeiten und Beschlüsse erscheint folgende Lösung als sachgerecht:

- Für folgende Objekte der Liste L 3.1.1 müssen sich die durch die Nutzungsplanung zugelassenen Veränderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in ihrer gesamten Summe und Bedeutung im Rahmen dessen halten, was gemäss den Artikeln 16a, 24 – 24d und 37a RPG gilt: Nummer 2 (Schwand), 9 (Deubüel), 15 (Bibersee), 17 (Vorder-Stadelmatt), 19 (Felderen) und 23 (Breiten). Der Richtplanbeschluss L 3.1 soll dazu sinngemäss ergänzt werden (siehe Kap. 4, Ziff 4).
- Die Kriterien, wie sie im Richtplanentwurf enthalten waren und oben zitiert wurden, werden grundsätzlich wieder eingefügt. Statt des generellen Verbots freistehender Neubauten kann allerdings eine allgemeine Aussage aufgenommen werden, wonach die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten um so geringer sind, je kleiner der Weiler ist. Es ist davon auszugehen, dass in Weilern, die weniger als 10 ursprünglich bewohnte Gebäude aufweisen, keine Neubauten vorgesehen werden können. Der Richtplanbeschluss L 3.2.1 soll dazu sinngemäss ergänzt werden (siehe Kap. 4, Ziff. 4).
- L 3.2.2 wird durch folgenden Satz ergänzt: „Die in den Weilerzonen geschaffenen Kapazitäten sind bei der Festlegung der zulässigen Bauzonengrösse (Art. 15 Bst. b RPG) zu berücksichtigen (siehe Kap. 4, Ziff 4).

Bei der Ausscheidung von Weilerzonen wird darauf zu achten sein, dass die Landwirtschaft dadurch nicht behindert wird (insbesondere Immissionsproblematik) und kein Bedarf für Ersatzbauten in der Landwirtschaftszone geschaffen wird (Verdrängung der landwirtschaftlichen Nutzung). Zudem wird die Schaffung von Neubauvolumen (Anbauten) sowie der Abbruch und Wiederaufbau, verbunden mit einer vollständigen Zweckänderung, auf die grösseren Weiler zu beschränken und auch dort auf ein bescheidenes Mass zu begrenzen sein.

In Büessikon dürfte es sich kaum rechtfertigen, die im Süden bzw. Nord-Nordosten gelegenen Komplexe von Ökonomiebauten ohne Wohnhaus in den Perimeter einer allfälligen Weilerzone zu integrieren.

In Deinikon wird gut zu überlegen und zu prüfen sein, was das Ziel einer allfälligen Weilerzone sein soll. Probleme könnten sich insbesondere wegen der Gefahr der Verdrängung der landwirtschaftlichen Nutzung, ergeben. Auch dürfte es nicht einfach fallen, für die grossvolumigen Ökonomiebauten sowie die Gewächshäuser sachgerechte Folgenutzungen festzulegen, wenn diese für die ursprünglichen Zwecke nicht mehr benötigt werden sollten.

Die Anforderungen im Sachbereich Siedlung sind mit den Änderungen in den Sachbereichen Spezialzonen und Weiler gemäss Kap. 4, Ziff 4 erfüllt.

3.3.3 Natur und Landschaft

Die **Ausgangslage** der räumlichen Entwicklung im Sachbereich Natur- und Landschaft ist im Richtplantext, in den Grundlagenkarten und in der Richtplankarte thematisch umfassend und klar dargestellt.

Gemäss dem **Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes (SP FFF)** vom Februar 1992 hat der Kanton Zug einen Flächenanteil von 3000 ha dauerhaft zu sichern. Zur Zeit sind noch 3089 ha FFF vorhanden. Die Siedlungserweiterungsgebiete überlagern 60 ha FFF. Inertstoffdeponien und Kiesabbaugebiete überlagern weitere 70 ha. Der Kanton weist im Richtplantext darauf hin, dass der Kanton auch nach den anstehenden Ortsplanrevisionen der Gemeinden die Sicherung der 3000 ha FFF wird nachweisen können.

Der Kanton will bis spätestens 2006 die Ausscheidung der FFF in Zusammenarbeit mit dem Bund überprüfen (L 1.1.3) und auf der Grundlage der Ergebnisse beim Bund eine Überprüfung und allenfalls Neufestsetzung des zugeteilten Flächenanteils beantragen. Bis dahin stellt der Kanton die Erhaltung der zugeteilten FFF mit geeigneten Mitteln sicher.

Nachdem auf Grund der Konsultation der kantonalen Fachstellen die Vorlage einer Anpassung des SP FFF mit unterschiedlichen Begründungen die erforderliche Unterstützung nicht erhalten hat, sieht das ARE für den Zeitraum 2007 – 2008 eine Anpassung des SP FFF vor. Wir empfehlen dem Kanton, bei der Umsetzung des Richtplanbeschlusses L 1.1.3 frühzeitig die Rücksprache mit dem ARE vorzusehen.

Der zunehmenden Multifunktionalität des Landwirtschaftsgebietes will der Kanton mit **Landschaftsentwicklungskonzepten** (LEK) Rechnung tragen. Bis Ende 2004 wird er dazu einen Rahmenplan erstellen (L 1.1.5). Wir empfehlen dem Kanton, bei der Erarbeitung der LEK die Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) von Beginn weg in die Planung zu integrieren und im Weiteren das Nationale Ökologische Netzwerk (REN) zu berücksichtigen.

Der **Kanton Zürich** weist auf den Bedarf an gegenseitiger Abstimmung bei der Umsetzung des **Landschaftsschutzgebietes Sihlschlucht** (Zürcher Richtplan, Pt. 3.6.2, Nr. 6) hin.

Der **Kanton Luzern** wünscht eine Intensivierung der Zusammenarbeit namentlich in folgenden Bereichen:

- Erholung/Naturschutz Reuss – Rootenberg – Zugersee
- Gewässer- und Seeuferschutz Zugersee
- Renaturierung Aabach Risch

Als Festsetzung ist ein neuer **Golfplatz** in Baar vorgesehen (L11.4). In Bezug auf die Beanspruchung von FFF gilt der Grundsatz, dass Golfplatz-Flächen nur dann ihren Status als FFF behalten, wenn die Qualitätskriterien des SP FFF lückenlos eingehalten werden.

Die Hinweise im Vorprüfungsbericht des ARE auf die landschaftlich besonders problematische Erweiterung der bestehen **Bootsstationierung** Hünenberg-Dersbach (L 10.1) sind aufgenommen worden. Wir empfehlen dem Kanton, bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens die Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzubeziehen.

Die Festlegungen des Richtplans zum Sachbereich **Gebiete für Erholung und Sport** (L 11) in der Landschaft zeigen ein hohes Engagement des Kantons zur Sicherstellung einer auf übergeordnete Ziele ausgerichteten Lenkung der verschiedenen Nutzungsansprüche. Wir empfehlen, namentlich im Perimeter der BLN-Gebiete bei der Umsetzung die Beratung der ENHK in Anspruch zu nehmen.

Die Anforderungen im Sachbereich Natur- und Landschaft sind erfüllt. Besondere Aufmerksamkeit ist der Umsetzung des Sachplans FFF zu schenken.

3.3.4 Verkehr

V 2 Nationalstrassen

V 2.5

Im Richtplanbeschluss V 2.5 postuliert der Kanton, dass ein allfälliger Hirzeltunnel über eine grossräumige Umfahrung der Agglomeration Zug mit der A4 zu verbinden sei. Für diese Umfahrung existieren bisher keine Grundlagen. Sie wird als Interessenbekundung des Kantons gegenüber dem Bund zur Kenntnis genommen.

V 3 Kantonsstrassen

V 3.5, Nr. 9

Der **Kanton Zürich** hat sich in seiner Stellungnahme an das ARE vom 15.6.04 zum kantonalen Richtplan der vom Kanton Zug vorgesehenen Aufhebung der Trasseefreihaltung widersetzt, solange keine alternative Linienführung vorliegt. Mit Schreiben vom 26.10.04 gelangte das ARE an die Raumplanungsfachstelle des Kantons Zürich (ARV) mit der Frage, wie sich der Kanton zu einem Verzicht auf die Trasseefreihaltung stelle. Im Schreiben vom 16.12.04 hält das ARV fest, dass der Hirzeltunnel auf der bisher vorgesehenen Linienführung wohl nicht mehr realisiert werden kann. Das ARV möchte am bestehenden Richtplaneintrag festhalten.

Es macht nun allerdings keinen Sinn, eine Linienführung, welche auch nach Einschätzung des Kantons Zürich inzwischen nicht mehr realistisch ist, im Richtplan des Kantons Zug festzuhalten. Die Streichung des Trassees ist deshalb sachlich zweckmässig. Der Kanton Zug soll aber aufzeigen, wie der geplante Hirzeltunnel ab Kantonsgebiet Zürich abgenommen wird; er soll dazu mit dem Kanton Zürich zusammenarbeiten. Der Kanton Zürich hat mit E-Mail-Schreiben vom 30. März 2005 erklärt, dass damit sein Anliegen angemessen berücksichtigt sei.

V 4 Nationaler und internationaler Bahnverkehr/Grobverteiler

Der **Kanton Schwyz** weist darauf hin, dass die Einbindung des Eisenbahnknotens Arth-Goldau in die Zulaufstrecke zum Gotthard-Basistunnel unabdingbar sei. Der Kanton Schwyz ist bereit, die Diskussion um den regionalen NEAT-Bahnhof Zentralschweiz sowie die Zulaufstrecken zum Gotthard-Basistunnel gemeinsam und koordiniert weiter zu führen.

V 4.4

Der Richtplanbeschluss V 4.4 verlangt bei Engpässen auf dem Schienennetz zur Abwicklung des nationalen und internationalen Verkehrs sowie des Regionalverkehrs die notwendigen Ausbauten durch den Bund. Der Bund wird solche Ausbaupläne immer unter Berücksichtigung der dazumal herrschenden finanz- und verkehrspolitischen Rahmenbedingungen beurteilen. Der letzte Satz des Beschlusses wird geändert und lautet wie folgt: "Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass bei Engpässen das Bahnnetz ausgebaut wird."

V 4.9, Nr. 2

Der Kanton Zürich merkt an, dass die Aufhebung der Trasseefreihaltung zwischen Baar und Cham erst dann vorgenommen werden sollte, wenn eine alternative Linienführung mit genügendem Konkretisierungsgrad vorliegt. Es wird Sache des Bundes sein, die Planung und Abstimmung für ein zukünftiges Hochgeschwindigkeitstrasse durch den Kanton Zug vorzunehmen.

Der erste Satz in Ziffer V 4.9 wird ergänzt und lautet wie folgt: "Die folgenden geplanten Erweiterungen des Bahnnetzes sind aus der Sicht des Kantons nicht mehr notwendig."

Der Kanton Zug gibt in seinem Richtplanbeschluss V 4.5 für ein zukünftiges Hochgeschwindigkeitstrasse erste Vorstellungen bekannt.

V 5 Regionaler Bahnverkehr / Mittelverteiler

Der **Kanton Schwyz** weist darauf hin, dass er zusammen mit dem Kanton Uri die Verlängerung der Stadtbahnlinie 2 (Zug – Arth-Goldau) in Richtung Erstfeld anstrebt.

Im Richtplanbeschluss V 5.1 fordert der Kanton im S-Bahn-System die Realisierung eines Viertelstundentakts zu Hauptverkehrszeiten bis 2016. Diese Zielsetzung wird als Interessenbekundung des Kantons gegenüber dem Bund zur Kenntnis genommen. Zwar stimmt die Zielsetzung des Kantons mit den raumordnungspolitischen Zielen des Bundes in Bezug auf die Förderung eines effizienten ÖV überein, die Finanzierung von Seiten des Bundes ist aber noch nicht gesichert. Der letzte Satz wird deshalb geändert und lautet wie folgt: "Der Kanton setzt sich dafür ein, dass zu Hauptverkehrszeiten bis 2016 ein Viertelstundentakt auf dem S-Bahn-Netz realisiert wird."

In Bezug auf den Richtplanbeschluss V 5.2 weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Konzessionserteilung zu prüfen sein wird, ob die Anzahl und die Verteilung der Haltestellen auch den Vorstellungen des Bundes entsprechen.

V 7 Bahn-Güterverkehr

Die Planung des Bahngüterverkehrs und von Güterbahnhöfen obliegt den Eisenbahnen, insbesondere der SBB. Der Einbezug der Kantone richtet sich nach dem Eisenbahngesetz. Die Genehmigung des Richtplanes begründet keinen Anspruch auf einen weiter gehenden Einbezug.

V 7.3

Der von der Aufhebung der Raumfreihaltung betroffene Perimeter „Ortsgüteranlage“ wird nach heutiger Erkenntnis längerfristig für andere bahnspezifische Zwecke (Abstellanlage für S-Bahn- und Stadtbahnkompositionen) benötigt. Soweit dazu planerische Massnahmen zur Freihaltung notwendig sind, richten diese sich nach dem Eisenbahngesetz und fallen in den Kompetenzbereich des Bundes. Die Aufhebung der freiwilligen Freihaltung durch den Kanton ist nicht zu beanstanden.

V 12 Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben

V 12.2

Es handelt sich um eine Prioritätenliste aus der Sicht des Kantons. Sie enthält keine eigenständigen Aussagen zur planerischen Abstimmung der darin aufgeführten Vorhaben und präjudiziert weder eine finanzielle Beteiligung noch eine allfällige Plangenehmigung durch den Bund.

Der **Kanton Luzern** wünscht eine Intensivierung der Zusammenarbeit insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Radweg Honau – Rotkreuz
- 6-Spurausbau A4
- NEAT Bahnhof Zentralschweiz Rotkreuz
- Zuteilung Trassebelegung öffentlicher Verkehr

Die Anforderungen im Sachbereich Verkehr sind mit den Änderungen gemäss Kapitel 4 Ziffer 4 (V 3.5, Nr. 9, V 4.4, V 4.9 und V 5.1) erfüllt.

3.3.5 Versorgung, Entsorgung, weitere Raumnutzungen

E 3 Deponierung

E 3.2.2, Nr. 5

Die als Festsetzung aufgeführte Inertstoffdeponie „Stockeri“, Gemeinde Risch befindet sich im BLN-Objekt 1309 und im kantonalen Landschaftsschongebiet. Für die geplante Deponie braucht es eine Bewilligung nach Art. 21 und 22 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA). Damit handelt es sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG).

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK hat sich in der Konsultation zur Festsetzung dieses Vorhabens klar ablehnend geäußert. Aufgrund der diesbezüglichen Bemerkungen zum Entwurf des vorliegenden Prüfungsberichtes hat die Baudirektion des Kantons Zug die ENHK, den Gemeinderat der Standortgemeinde Risch und die Initianten des Projektes zu einem Augenschein am 18.1.2005 geladen. Die ENHK hat in der Folge - gestützt auf Art. 7 des Natur- und Heimatschutzgesetzes – ein Gutachten erstellt und dieses dem ARE und dem Kanton Zug mit Schreiben vom 21. März 2005 zugestellt. Die ENHK beantragt, die Festsetzung nicht zu genehmigen. Auf die Realisierung des Vorhabens sei zu verzichten. Mit Schreiben vom 30. März 2005 an den Vorsteher des UVEK hat die Baudirektion des Kantons Zug die Gründe für die Festsetzung der Deponie erläutert und für den Fall der Nicht-Genehmigung dieser Festsetzung durch den Bundesrat den Antrag auf ein Bereinigungsverfahren nach Art. 12 RPG gestellt.

Die landschaftlichen Auswirkungen des Deponievorhabens stehen zweifellos in Konflikt mit den Schutzziele des BLN. Vor diesem Hintergrund bedarf die Frage, ob das Vorhaben als Festsetzung genehmigt werden kann, näherer Abklärung. Um die Genehmigung des Rests des Richtplans nicht weiter zu verzögern, soll das Verfahren betreffend Inertstoffdeponie „Stockeri“ deshalb sistiert werden. Unter Federführung des ARE sind die noch offenen Fragen in Bezug auf Alternativen, Prioritätensetzungen und allfällige Flexibilität in der Ausgestaltung zu klären und eine Konfliktlösung anzustreben.

E 4 Verwertung von Bauabfällen

E 4.2.1, Nr. 2

Das Vorhaben ist in unmittelbarer Nähe zur Kantonsgrenze zu Zürich. Der Kanton Zürich geht davon aus, dass eine Anlage an diesem Standort auch aus der Zürcher Nachbarschaft beliefert wird. Bedenken hat der Kanton Zürich bezüglich negativer Auswirkungen dieser Anlage, insbesondere wegen Staub- und Lärmemissionen, auf das Siedlungsgebiet der benachbarten Gemeinde Knonau. Der Kanton Zürich erwartet eine enge Abstimmung mit dem Kanton bei der Planung dieser Anlage.

E 5 Abwasser

Der Kanton Schwyz bedauert, dass die Erarbeitung von Grundlagen bezüglich mittel- und langfristiger Planung der Siedlungsentwässerung durch die interkantonale Koordinationskommission (KoKO) nicht erwähnt wird. Der Kanton würde einen entsprechenden Hinweis begrüßen.

E 7 Elektrische Übertragungsleitungen

E 7.1

Die unter Ziffern E 7.1.1 bis 7.1.4 formulierten Planungsgrundsätze werden als Anliegen des Kantons gegenüber dem Bund zur Kenntnis genommen.

Massgebend ist die Gesetzgebung des Bundes für die Erstellung von elektrischen Hochspannungsleitungen (Elektrizitätsgesetz, Raumplanungsgesetz, Umweltschutzgesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz). Dieser Gesetzgebung liegt zugrunde, dass im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung alle möglichen Aspekte einer geplanten Anlage geprüft und gegeneinander abgewogen werden und schliesslich das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte beste Projekt realisiert wird. Es gibt insbesondere keine bundesrechtlichen Vorschriften, welche die Betreiber zwingen würde elektrische Leitungen unterirdisch zu führen.

Die Verkabelung wird in der Projekt- und Planungsphase für elektrische Leitungen bereits seit langem regelmässig als mögliche Variante geprüft. Auf der Ebene des überregionalen Energietransports (Hoch- und Höchstspannungsleitungen) stehen in erster Linie technische und betriebliche Probleme einer weitgehenden Verkabelung im Weg (z.B. Störungssuche und -behebung, Verfügbarkeit). Deshalb wurden hier bis

anhin nur in speziellen Situationen und primär auf der Hochspannungsebene einige Verkabelungsprojekte realisiert. Auf den unteren Spannungsebenen hingegen (Mittelspannung, Niederspannung) ist das Leitungsnetz bereits zu einem beachtlichen Teil (regionale Verteilung) oder nahezu vollständig (Ortsversorgung) unterirdisch verlegt.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) regelt zudem in Anhang 1, Ziffer 16 die Sanierungspflicht bei alten Anlagen. Für eine weitergehende Begrenzung der Emissionen der Strahlung existiert keine Rechtsgrundlage.

E 7.2

Die unter E 7.2.1 aufgeführten Vorhaben unterstehen der Bewilligungskompetenz des Bundes.

Beim Projekt Nr.2 „Neubau 132/110-kV-SBB/NOK-Leitung Rotkreuz-Sihlbrugg resp. Altgass-Horgen/Wädenswil“ handelt es sich um ein vom Bundesrat letztinstanzlich genehmigtes Leitungsbauvorhaben. Der Stand der Abstimmung kann deshalb nicht mit der Kategorie „Zwischenergebnis“ bezeichnet werden. Es soll deshalb hier der Hinweis auf die erteilte Plangenehmigung erfolgen. Weitergehende Hinweise des Kantons wie das Prüfen einer unterirdischen Linienführung sind als Interessenkundgebung des Kantons auszuweisen.

Der Richtplan behandelt die räumlichen Problemstellungen im Sachbereich Versorgung und Entsorgung, weitere Bauten und Anlagen, umfassend. Die Genehmigung des Vorhabens E 3.2.2, Nr. 5: Inertstoffdeponie Stockeri soll sistiert und Gegenstand eines Bereinigungsverfahrens nach Art. 13 RPG werden. Mit den Änderungen gemäss Kapitel 4 Ziffer 4 (E 3.2.2, Nr.5 und E 7.2.1, Nr. 2) genügt der Richtplan im genannten Sachbereich den Anforderungen.

3.3.6 Agglomerationsprogramm

Die Integration des Agglomerationsprogramms in den kantonalen Richtplan erscheint im Fall des Kantons Zug als zweckmässig. Eine Genehmigung kann aus verschiedenen Gründen noch nicht erfolgen:

- Die Finanzierung des Agglomerationsverkehrs ist auf Bundesstufe weder politisch noch rechtlich gesichert. Der Bund kann sich deshalb noch nicht binden.
- Eine Beurteilung der Vollständigkeit und Wirksamkeit des Agglomerationsprogramms ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen noch nicht möglich. Eine solche kann erst auf der Basis des vom Kanton in Aussicht gestellten erläuternden Teils erfolgen.

Die heute vorliegenden Unterlagen erlauben aber erste, noch unvollständige Hinweise:

1. Im Bereich der Siedlungsentwicklung sind die Festlegungen des Agglomerationsprogramms teilweise noch zu unpräzise. Im Agglomerationsprogramm sind die Massnahmen räumlich konkret auszuweisen.
2. Gemäss Ziff. P 1.2 wird ein Gremium für die Agglomeration Zug gebildet. Diese Massnahme ist sehr zu begrüssen. Allerdings handelt es sich dabei um ein nicht-formalisiertes Gremium, das die Anforderungen des Bundes an eine Trägerschaft nicht erfüllt (z.B. Übernahme der Verantwortung für die Finanzströme). Hier müsste der Kanton bzw. die Agglomeration noch einen Vorschlag vorlegen. Im Fall des Kantons Zug wäre nicht auszuschliessen, dass der Kanton die Funktion der Trägerschaft übernimmt.

Die im Richtplan als Agglomerationsprogramm bezeichneten Ausführungen werden vom Genehmigungsverfahren des kantonalen Richtplans ausgenommen. Sie werden zur Kenntnis genommen und dienen als Diskussionsgrundlage für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton Zug.

3.4 Form des Richtplans

3.4.1 Richtplantext

Der Richtplantext umfasst den Richtplanbeschluss – in Textform und integrierten Teilkarten - (blau unterlegt) sowie die zum Verständnis nötigen Informationen zur Ausgangslage (rechtliche Grundlagen, Stand der Planung und Abstimmung, Probleme). Auf der strategischen Ebene gelten die Ziele des ROK-ZG zur Raumordnungspolitik, zur Siedlung, zum Verkehr sowie zur Landschaft und Umwelt. Auf der operativen Ebene werden in den einzelnen Sachbereichen diese Ziele so weit konkretisiert, dass sie umgesetzt werden können. Die Anweisungen erscheinen als ausformulierte Normen und erfüllen damit den Bindungsanspruch von Art. 9 RPG. Die Adressaten werden genannt und das erwartete Verhalten kommt klar zum Ausdruck. Der erreichte Stand der räumlichen Abstimmung wird mit den Kategorien: Festsetzung, Zwischenergebnis oder Vororientierung bezeichnet. Dem Richtplan ist eine klare Gliederung in Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen sowie Agglomerationsprogramm zugrunde gelegt.

3.4.2 Richtplankarte

Die Richtplankarte (Massstab 1:25'000) zeigt die einzelnen verbindlichen Aussagen des kantonalen Richtplans in ihrem räumlichen Zusammenhang. Ausgangslage und Richtplaninhalt unterscheiden sich klar. Kantonsgrenzen überschreitende Aufgabenbe-

reiche sind speziell aufgeführt. Text und Karte sind durch wechselseitige Verweisungen miteinander verbunden. Vorhaben, die in der Richtplankarte eingetragen sind, haben im Text einen entsprechenden Planquadrat-Hinweis. Die gewählte Informationsdichte führte zu einer insgesamt übersichtlichen Richtplankarte.

3.4.3 Erläuterungen

Eigenständige Erläuterungen im Sinne von Art. 7 Bst. b RPG hat der Kanton nicht erarbeitet. Bei den einzelnen Richtplangeschäften sind unter der Ausgangslage die materiellen Zusammenhänge aber in komprimierter Form aufgezeigt und Querverweise auf andere Quellen vermerkt.

Der Richtplan ist klar gegliedert und benutzerfreundlich gestaltet. Die Anforderungen an die Form des Richtplans zur Sicherstellung dessen Funktionsweise im Kanton, mit den Nachbarkantonen und mit dem Bund sind erfüllt.

3.5 Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle des Richtplans

Mit dem Richtplanbeschluss 6.1 hält der Kanton fest, dass er im Rahmen des Controlling alle 4 Jahre dem Kantonsrat über den Stand der Richtplanung Bericht erstatten wird. Grundlage dazu wird eine Raubeobachtung sein, die der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchführen wird.

Der Richtplan erfüllt die Anforderungen an eine effektive Umsetzung und zweckmässige Wirkungskontrolle.

4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 11. April 2005 wird der Richtplan des Kantons Zug unter Vorbehalt der Ziffern 2 bis 4 genehmigt.
2. Das unter Buchstabe P aufgeführte Agglomerationsprogramm ist nicht Gegenstand der Genehmigung.
3. Über das Vorhaben E 3.2.2., Nr. 5, Inertstoffdeponie Stockeri, wird später entschieden.
4. Der Richtplantext wird wie folgt geändert:
 - G 1.6, Verbindlichkeit
 - In Ziffer G 1.6.1 wird "Bund" gestrichen.
 - S 6.1, Spezialzonen
 - In Ziffer 6.1.1 wird im ersten Satz der Begriff „Bauzone“ durch den Begriff „Zone“ ersetzt.
 - In Ziffer S. 6.1.2 wird der letzte Satz wie folgt umformuliert: „Die zulässigen Nutzungen und baulichen Veränderungen sind in detaillierten Bestimmungen der Bauordnung zu regeln oder es ist eine Bebauungsplanpflicht vorzusehen. Die Gemeinden arbeiten mit den kantonalen Fachstellen zusammen.“
 - L 3, Weiler
 - Die Ziffer L 3.2.1 wird am Schluss wie folgt ergänzt:

„Folgende Kriterien sind einzuhalten:

 - a) Je kleiner der Weiler ist, desto geringer sind die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten
 - b) keine erheblichen Neuerschliessungen und Parkplätze
 - c) keine neuen publikumsintensiven oder sonst störenden Gewerbe

An folgenden Standorten müssen sich die durch die Nutzungsplanung zugelassenen Veränderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in ihrer gesamten Summe und Bedeutung im Rahmen dessen halten, was gemäss den Artikeln 16a, 24 – 24d und 37a RPG gilt: Standort 2 (Schwand), 9 (Deubüel), 15 (Bibersee), 17 (Vorder-Stadelmatt), 19 (Felderer) und 23 (Breiten).“
 - Die Ziffer L 3.2.2 wird am Schluss durch folgenden Satz ergänzt: „Die in den Weilerzonen geschaffenen Kapazitäten sind bei der Festlegung der zulässigen Bauzonengrösse zu berücksichtigen.“

V 3, Kantonsstrassen

- Die Ziffer V 3.5, Nr.9, Hirzeltunnel ab Ende Autobahn Walterswil bis Kantons-grenze Zürich wird durch folgenden Satz ergänzt: „Der Kanton zeigt auf, wie der geplante Hirzeltunnel ab Kantonsgebiet Zürich abgenommen wird. Er arbeitet dazu mit dem Kanton Zürich zusammen.“

V 4, Nationaler und internationaler Bahnverkehr / Grobverteiler

- In Ziffer V 4.4 wird der letzte Satz geändert und lautet wie folgt: “Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass bei Engpässen das Bahnnetz ausgebaut wird.“
- Der erste Satz in Ziffer V 4.9 wird ergänzt und lautet wie folgt: “Die folgenden geplanten Erweiterungen des Bahnnetzes sind aus der Sicht des Kantons nicht mehr notwendig.“

V 5, Regionaler Bahnverkehr / Mittelverteiler

- In Ziffer V 5.1 wird der letzte Satz geändert und lautet wie folgt: “Der Kanton setzt sich dafür ein, dass zu Hauptverkehrszeiten bis 2016 ein Viertelstunden-takt auf dem S-Bahn-Netz realisiert wird.“

E 7, Elektrische Übertragungsleitungen

- Beim Vorhaben unter Ziff. E 7.2.1, Nr. 2, Neubau 132/110-kV-SBB/NOK-Leitung, wird der letzte Satz unter „Vorhaben“ wie folgt umformuliert: “Der Kan-ton setzt sich für eine unterirdische Leitungsführung ein“. Unter „Stand“ wird „Zwischenergebnis“ ersetzt durch „Plangenehmigung erteilt“.

5. Der Kanton publiziert den Richtplan (bzw. die korrigierten Richtplaninhalte) in der vom Bundesrat genehmigten Fassung, stellt ihn dem ARE (in 50 Ex.), den Nachbarkantonen sowie jenen Gemeinwesen zu, welche über ein Exemplar des Richt-plans verfügen, und gibt ihn in dieser Form an interessierte Personen ab.
6. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Zug und an die Regierungen der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Aargau durch die BK.

Bern, 11. April 2005

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Direktor

Prof. Pierre-Alain Rumley

Anhang 1: Detailbemerkungen der Bundesstellen

Hier werden Bemerkungen, Wünsche und Anregungen der Bundesstellen zusammengefasst, die im Rahmen der weiteren Richtplanung von Bedeutung sind.

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)

L 6.2.2: Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, jedoch nicht gestützt auf Art. 18d NHG (Biotopschutz), sondern auf Grund von Art. 18 Abs. 1ter NHG. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte der Randtext korrigiert und der Satz im Rahmen der Überarbeitung wie folgt umformuliert werden: Der Bund finanziert teilweise bauliche Massnahmen bei den Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung.

L 8.1: Wir empfehlen dem Kanton, bei der Umsetzung des Richtplanbeschlusses die Berücksichtigung nachfolgende Planungshilfe zu berücksichtigen; „Raum den Fliessgewässern, Faltblatt BWG, BUWAL, BLW, BRP, Mai 2000“

Bundesamt für Strassen (ASTRA)

V 2.3: Bezüglich des Vorhabens Nr. 2, Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee, halten wir fest, dass zum heutigen Zeitpunkt der Bedarf eines solchen N4-Anschlusses nicht gegeben ist. Mittelfristig, d.h. im Zeitraum 2010 – 2015 kann die Zweckmässigkeit und Bedarf eines N4-Anschlusses im Raum Bibersee überprüft werden.

V 2.4: Grundsätzlich können wir Nationalstrassen-Überdeckungen nicht zustimmen, und zwar vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit und des aufwendigen Unterhalts.

SBB Infrastruktur, Verkauf & Netzdesign

V 4.5 Die Formulierung im Richtplanbeschluss V 4.5 „....eine unterirdische Linienführung....“ erscheint zu absolut.

Bundesamt für Energie (BFE)

Im Richtplantext (S. 132) ist der 4. Absatz zu streichen und wie folgt zu redigieren:

„Zwischen Obfelden und Altgass planen die NOK den Neubau einer 380 kV Leitung. Die Wahl eines geeigneten Korridors (evtl. von Varianten) wird ebenso wie der Bedarf und die räumliche Koordination im Rahmen des SÜL zu erfolgen haben. Die eigentliche Trassewahl wird im Rahmen des anschliessenden Plangenehmigungsverfahrens stattfinden.“ Begründung: Die 50 kV-Leitung Obfelden – Altgass ist von diesem Projekt nicht betroffen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Die in den Richtplanbeschlüssen V 8.1 und V 8.3 geforderte Mitarbeit des Kantons Zug in Planungs- und Koordinationsverfahren, die sein Gebiet nicht unmittelbar tangieren (keine Planungswertüberschreitungen gemäss Lärmschutzverordnung auf dem Kantonsgebiet zu erwarten), über eine Festlegung im Richtplan sicherzustellen wirft grundsätzliche Fragen auf. Selbstverständlich soll der Kanton, unabhängig von den Festlegungen im Richtplan, in die laufenden Verfahren des Flughafens Zürich (Mediation, anschliessend SIL-Objektblatt und definitives Betriebsreglement) einbezogen werden, so wie dies bis anhin der Fall war. Auf dem Flugplatz Emmen hat der Koordinationsprozess zur zivilen Mitbenützung noch nicht begonnen, die Vorbereitungen auf Projektebene laufen. Wir werden den Kanton Zug zu gegebenem Zeitpunkt orientieren. Eine Beteiligung des Kantons Zug in die Planung der zivilen Mitbenützung der andern Militärflugplätze in der deutschsprachigen Schweiz (Buochs, Mollis, Dübendorf) ist nicht vorgesehen.

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)

L 7.2 Der Kanton schlägt eine Pilotstudie zur Überprüfung der Schutzziele des BLN-Objektes 1307 vor. Die ENHK ist an diesem Projekt interessiert und ist bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten daran mitzuwirken.

E 11.1.4 Der ursprüngliche Grundsatz schloss einen weitergehenden Kiesabbau zusätzlich zu den bereits bewilligten Abbaugebieten aus. Neu wird der Abbau im BLN-Objekt nicht mehr klar ausgeschlossen. Die ENHK ist der Ansicht, dass ein neuer Abbaustandort innerhalb des BLN-Objektes kaum landschaftsverträglich realisiert werden kann. Die Kommission wünscht frühzeitig in ein allfälliges Standortevaluationsverfahren einbezogen zu werden. Dem Kanton wird empfohlen, neue Kiesabbaugebiete möglichst ausserhalb von BLN-Objekten zu realisieren.

E 3.2.3.1, Deponie „Sijental“, Gemeinde Risch, Zwischenergebnis: Das Vorhaben befindet sich an der Grenze des BLN-Objektes Nr. 1309, „Zugersee“ und kann eine Beeinträchtigung des Schutzobjektes darstellen. E 11.2.2. Nr. 1, Kiesabbaugebiet Hatwil, Gemeinde Cham, Zwischenergebnis: Der geplante Kiesabbau steht gemäss Richtplandtext in Konflikt mit dem BLN-Objekt 1305 „Reusslandschaft“.

Vor einer allfälligen Festsetzung dieser zwei Vorhaben ist frühzeitig ein Gutachten der ENHK einzuholen.